



Richtlinien für die Förderung von Neugeborenen

1. Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2006, 02.06.2010 (Änderungen wirksam per 01.07.2010 sowie 22.06.2016 (Änderungen wirksam rückwirkend per 01.01.2016)); und Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2017 (Änderungen wirksam per 01.07.2017) und Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2023 (Änderungen wirksam per 01.07.2023)

2. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen eine Förderung für Neugeborene. Diese Förderung ist eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**, die pro Anlassfall einmal gewährt wird. Die Förderung pro neugeborenem Kind besteht aus:

1.

- der Gewährung von drei Einkaufsgutscheinen im Gesamtwert von **€ 75,-** und
- die kostenlose Übergabe von 10 Stück Windelsäcken
- die Möglichkeit, so lange Bedarf besteht, Windelsackrollen (10 Stk.) zum begünstigten Preis von € 25,- inkl. USt. zu beziehen

oder

2.

- einem Windelgutscheinpaket im Wert von **€ 80,-** (Förderbetrag der Stadtgemeinde Traismauer)

3. Voraussetzungen

- Der Förderungswerber (die Eltern, ein Elternteil, die Erziehungsberechtigten) hat seinen Hauptwohnsitz in Traismauer.
- Das neugeborene Kind wird mit Hauptwohnsitz in Traismauer gemeldet.
- Die Einkaufsgutscheine sind bei Traismaurer Gewerbebetrieben innerhalb eines Jahres nach der Geburt einzulösen und ausschließlich für Babygebrauchs- und –verbrauchsartikel zu verwenden.
- Der Windelgutschein erlangt erst ab einem Kaufwert von € 250,- Gültigkeit!

4. Schlussbestimmungen

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Werden sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Bürgermeister mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.